

Anhang zur Satzung des Verbandes der Zoologischen Gärten (VdZ) e.V. über Anforderungen an Mitgliedzoos



Mit ihrem Beitritt zum VdZ verpflichten sich Zoologische Gärten, die nachfolgend beschriebenen Aufgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten wahrzunehmen und die folgenden Zielsetzungen anzustreben.

I. Grundsätze

1. Mitgliedzoos des VdZ verstehen sich als im Interesse der Allgemeinheit arbeitende Kultureinrichtungen, in denen Tiere nach den Erkenntnissen der Tiergartenbiologie sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen gehalten werden. Zoos übernehmen hoheitliche Aufgaben und orientieren sich bei ihrer Betriebsführung an den Positionspapieren, Leitlinien und Empfehlungen des Weltverbandes der Zoologischen Gärten und Aquarien (WAZA), des Europäischen Zoo- und Aquarienverbandes (EAZA), der Europäischen Vereinigung für Meeressäuger (EAAM), des VdZ sowie des Welt-Naturschutzverbandes (IUCN). Im Weiteren beziehen sie sich auf entsprechende Dokumente der Organisationen der Zoopädagogen (Verband deutschsprachiger Zoopädagogen, VZP), Zootierärzte und Zootierpfleger (Berufsverband der Zootierpfleger, BdZ).
2. Mitgliedzoos des VdZ setzen sich zum Ziel, hohen Qualitätsansprüchen zu genügen, d.h. Einrichtungen zu sein, in denen sich die Tiere, die Besucher und das Personal wohlfühlen können, die wirtschaftlich und nachhaltig arbeiten, die dem Umwelt-, Natur-, Arten- und Tierschutz verpflichtet sind und dabei die Empfehlungen der Welt-Zoo- und Aquarium-Naturschutzstrategien und die Ziele der WAZA-Tierschutzstrategie bestmöglich umsetzen.
3. In der Betriebsleitung des Zoos muss eine wissenschaftlich ausgebildete Person mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Biologie, Veterinärmedizin oder der Land- und Forstwirtschaft und guten Kenntnissen der Tiergartenbiologie vertreten sein. In Ausnahmefällen kann die akademische Ausbildung durch herausragende fachliche Leistungen im Tiergartenwesen ersetzt werden, wobei eine externe qualifizierte tierärztliche und tiergartenbiologische Beratung der Tierhaltung gewährleistet sein muss. Der Gesamtvorstand entscheidet in solchen Fällen, ob die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt sind.

II. Bildung

Mitgliedzoos des VdZ erfüllen ihren Bildungsauftrag dadurch, dass sie

1. bei der Auswahl der gehaltenen Tiere edukative Kriterien berücksichtigen, wobei sie im Rahmen eines Gesamtkonzepts thematische Schwerpunkte, z. B. nach systematischen, geographischen oder ökologischen Gesichtspunkten setzen können;
2. den Besuchern durch geeignete Massnahmen Kenntnisse über die Formenvielfalt und das Leben von Tieren und Einsichten in biologische, ökologische Zusammenhänge vermitteln und sie durch die Gelegenheit der Begegnung mit Tieren zu sachgerechtem Natur- und Tierversständnis bilden und zur Tierliebe motivieren;
3. ein zoopädagogisches Angebot vorhalten und mit Schulen aller Stufen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen zusammenarbeiten;
4. bei ihrer Bildungsarbeit die pädagogischen Standards der EAZA berücksichtigen;
5. im Rahmen ihrer Zoopädagogik Bildung für nachhaltige Entwicklung (BnE) betreiben und damit Kindern und Erwachsenen nachhaltiges Denken und Handeln vermitteln;
6. sich an der Ausbildung von Personal in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten beteiligen;
7. für die Bildungsarbeit angemessene Mittel zur Verfügung stellen.

III. Umwelt-, Natur- und Artenschutz

Mitgliedzoos des VdZ leisten einen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität und zu einem schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen, indem sie

1. gefährdete Wildtierarten und -unterarten durch Nachzucht erhalten und/oder bedrohte Haustierrassen als Dokumente der menschlichen Kulturgeschichte durch Haltung und Zucht bewahren;
2. sich bei der Erhaltungszucht von Tieren gefährdeter Arten an den Leitlinien und Strategien der IUCN und der WA-



- ZA orientieren und soweit möglich und erwünscht mit globalen (GSMP) und europäischen Zuchtprogrammen (EEP) kooperieren;
3. gegebenenfalls Nachzuchttiere gefährdeter Arten für Auswilderungsprojekte zur Verfügung stellen, die den Richtlinien der IUCN entsprechen;
 4. auch nicht gefährdete Tierarten zur Zucht bringen und in sich selbst erhaltenden Populationen betreuen, um dadurch Entnahmen aus wildlebenden Beständen zu vermeiden und die Erhaltung eines für zoopädagogische und eventuell Forschungszwecke der Zoos geeigneten Tierbestands zu sichern;
 5. sich beim Populationsmanagement, insbesondere in Fragen betreffend Kontrazeption, Handaufzucht und Töten von Tieren, sowie der Abgabe an andere Haltungen im Rahmen der anwendbaren Gesetzgebung an den Leitlinien des VdZ zur Regulierung von Tierpopulationen und den Empfehlungen von EAZA, WAZA sowie des Rigi-Symposiums orientieren;
 6. sich in Zusammenarbeit mit anderen Zoos, Behörden und Organisationen bei Projekten des Lebensraum- und Artenschutzes engagieren und diese fachlich, materiell und finanziell unterstützen;
 7. die lokale Biodiversität durch geeignete Massnahmen auf dem eigenen Gelände und in dessen Umgebung fördern;
 8. ihren Betrieb so nachhaltig wie möglich führen und sich bemühen, im Sinne der Empfehlungen der WAZA und des Rigi-Symposiums V alle baulichen und betrieblichen Massnahmen auf energetische und ressourcenschonende Effizienz zu überprüfen und auszulegen;
 9. im Rahmen ihrer edukativen Bemühungen und publizistischen Aktivitäten das öffentliche Bewusstsein für die Probleme des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes und für einen nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen stärken und dabei insbesondere ihre Tiere als Botschafter für den Schutz von Populationen und Arten und für die Erhaltung natürlicher Lebensräume einsetzen;
 10. mit Organisationen des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes zusammenarbeiten und die zuständigen Behörden, legislativen und exekutiven Organe unterstützen und fachlich beraten.

IV. Tierhaltung und Tierschutz

Mitgliedzoos des VdZ betreiben eine gute Tierhaltung und engagieren sich für den Tierschutz, indem sie die folgenden Grundsätze umsetzen:

1. Sie schaffen für die gehaltenen Tiere durch tiergärtnerische Massnahmen adäquate Lebensmöglichkeiten. Sie halten ihre Tiere so, dass den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird. Dabei orientieren sie sich an den natürlichen Lebensbedingungen, den Standards und Leitlinien der EAZA und der EAAM, aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und tiergartenbiologischen Erfahrungen und legen besonderes Augenmerk auf das Verhalten der Tiere einschliesslich ihrer sozialen Veranlagung, ihren Anforderungen an das Klima, den Raumstrukturen der Gehege, ihrer Fütterung, der Hygiene und der tiermedizinischen Versorgung.
2. Sie halten die Tiere in Gehegen, die so dimensioniert, gestaltet, ausgestattet und begrenzt sind, dass eine Verletzung oder gesundheitliche Gefährdung der Tiere so sicher wie möglich ausgeschlossen ist. Gehege in denen sich Tiere dauernd oder überwiegend aufhalten, müssen so gross und so gestaltet sein, dass die Tiere sich artgemäss bewegen und verhalten können. Die Gehegegrösse muss gegebenenfalls das Gruppenverhalten berücksichtigen und Raum bieten, um Massnahmen zur Lebensraumbereicherung durchführen zu können.
3. Sie tragen dem Gruppenverhalten bzw. dem interspezifischen Verhalten Rechnung, wenn sie Gehege mit mehreren Tieren oder Tieren verschiedener Arten besetzen. Die Gehege sind in diesen Fällen so zu strukturieren, dass Konflikte minimiert werden. Insbesondere müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein. Für Tiere, die überwiegend oder zeitweilig einzeln leben, und für unverträgliche Tiere müssen Absperrgehege vorhanden sein.
4. Sie sorgen dafür, dass die klimatischen und sonstigen Umweltbedingungen innerhalb des physiologischen Toleranzbereichs der jeweiligen Art liegen. Bei der Haltung in Ausengehegen muss bei Tierarten, für die ein Witterungsschutz erforderlich ist, dieser für alle Tiere im Gehege ausreichen. Bei der Haltung in Innengehegen ist das Klima in den Gehegen unter Berücksichtigung der tages- und jahreszeitlichen Rhythmen angemessen zu regulieren. Dasselbe gilt für die Beleuchtung von Innengehegen.
5. Sie betreiben, warten und reinigen die Gehege so, dass den Ansprüchen der darin gehaltenen Tiere dauerhaft entsprochen wird.
6. Sie stellen grundsätzlich sicher, dass Tiere aus den Gehegen nicht entweichen. Bei Tieren, die für den Menschen gefährlich oder invasiv sind, reichen dazu psychologische Barrieren nicht aus, für besonders gefährliche Tiere müssen die Barrieren physisch unüberwindbar sein.
7. Zum Schutz vor Verletzungen und Infektionskrankheiten beugen sie dem Eindringen von Schädern und Schädlingen in Innengehege durch geeignete Massnahmen vor und sind bestrebt, das Eindringen von Beutegreifern in Gehege so weit wie möglich zu verhindern.
8. Sie versorgen ihre Tiere regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und stellen sicher, dass die Deckung des Flüssigkeitsbedarfs gewährleistet ist. Dazu erstellen sie Futterpläne für die einzelnen Tierarten, die gegebenenfalls auch saisonal unterschiedliche Anforderungen berücksichtigen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, sorgen sie dafür, dass jedes Tier genügend Futter und Flüssigkeit erhält. Ferner achten sie darauf, den Tieren die mit der Nahrungsaufnahme verbundene arttypische Beschäftigung zu ermöglichen, soweit dies praktikabel ist.
9. Sofern sie den Besuchern das Füttern von Tieren erlauben, darf dies nur mit vom Zoo zur Verfügung gestelltem oder



im Zoo erworbenem Futter geschehen, dessen Menge und Qualität somit einer Kontrolle unterliegt.

10. In Kontaktgehegen halten sie für die Tiere ausreichend grosse Rückzugszonen bereit, die Besucher nicht betreten dürfen. Sie weisen die Besucher in geeigneter Weise darauf hin, wie sie sich zu verhalten haben, um weder die Tiere noch sich selbst zu gefährden, und sorgen gegebenenfalls für eine angemessene Aufsicht.
11. Wo angezeigt, setzen sie Training und Vorführung zur Gewährleistung eines stressarmen oder stressfreien Umgangs mit den Tieren ein. Training und Vorführung sind so zu gestalten, dass sie keine negativen Auswirkungen auf das artspezifische Verhalten des Tieres und gegebenenfalls die sozialen Interaktionen in der Tiergruppe haben.
12. Sie stellen sicher, dass das Tierpflegepersonal das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig oder gesetzlich vorgeschrieben überprüft, und dass Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich behoben oder geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere getroffen werden. Kranke oder verletzte Tiere sind unverzüglich ihrem Zustand entsprechend unterzubringen, zu pflegen und zu behandeln oder aber tierschutzkonform zu töten. Die dafür notwendigen Einrichtungen müssen zur Verfügung stehen.
13. Sie stellen sicher, dass die Tiere regelmässig von einem fachkundigen Tierarzt auf ihren Gesundheitszustand überprüft werden. Dieser erstellt auf der Grundlage der guten veterinärmedizinischen Praxis und dem neuesten Stand der Wissenschaft ein schriftliches Programm zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur Vermeidung der Übertragung infektiöser oder parasitärer Krankheiten zwischen Tieren und Betreuungspersonal. Bei Todesfällen von Tieren wird die Ursache abgeklärt und, falls erforderlich, eine Obduktion, veranlasst. Falls zweckdienlich streben die Zoos eine Zulassung nach der «Besen»-Richtlinie 92/65/EWG an.
14. Sie stellen sicher, dass bestehende Gehege bzw. deren Besatz verbindlichen räumlichen Mindestanforderungen entsprechen, soweit solche existieren. Beim Neubau von Gehegen bemühen sie sich darum, möglichst optimale Haltungsvoraussetzungen zu schaffen. Sie orientieren sich dabei an tierhalterischer Erfahrung und neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und ziehen dazu den Rat von Kollegen, Haltungsleitlinien der Zooverbände, Sachverständigen-Gutachten und wissenschaftliche Veröffentlichungen bei.
15. Soweit anwendbar, befördern sie Tiere, entsprechend den Bestimmungen der Animal Transportation Association (ATA), der Live Animal Regulations (LAR) der International Air Transport Association (IATA), des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) und der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE), der Europäischen Union sowie gegebenenfalls nach einzelstaatlichen Vorgaben. Sie sorgen dafür, dass die Kennzeichnung und Begleitdokumentation der Tiere den jeweils anwendbaren

Vorgaben der Europäischen Union und der einzelnen Staaten entspricht.

16. Sie bemühen sich darum, in öffentlichen und/oder fachlichen Gremien oder Foren des Tierschutzes mitzuwirken und sie beraten die zuständigen Behörden, legislativen und exekutiven Organe in fachlicher Hinsicht.

V. Forschung

Mitgliedzoos des VdZ erfüllen ihre Verpflichtungen im Bereich der Forschung dadurch, dass sie

1. Methoden zur Haltung und Zucht von Wildtieren entwickeln und verbessern, darüber hinaus im Rahmen ihrer Möglichkeiten weitere Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Tiergartenbiologie (Zoologie, Ethologie, Ökologie, Physiologie u. a.) und der Veterinärmedizin betreiben und sich hierbei an den Empfehlungen von EAZA und WAZA orientieren;
2. mit anderen wissenschaftlich geleiteten Zoos und nach Möglichkeit mit Universitätsinstituten und ähnlichen Einrichtungen eng zusammenarbeiten;
3. die wissenschaftliche Arbeit eigener Mitarbeiter ebenso fördern wie die anderer Zoos und Institutionen;
4. die Ergebnisse wissenschaftlicher Tätigkeit in Fachzeitschriften und Jahresberichten, aber auch in populärer Weise in der medialen Berichterstattung veröffentlichen.

VI. Erholung und Freizeitgestaltung

Mitgliedzoos des VdZ sind Stätten der Erholung und Freizeitgestaltung für alle Menschen – ohne Unterschied. Sie müssen deshalb

1. die Erholungsmöglichkeiten in ausgewogener Weise mit den übrigen Zielsetzungen in Einklang bringen,
2. die Belange der Landschaftspflege innerhalb des Zoogeländes beachten,
3. die Tiere nicht nur im tiergartenbiologischen Sinne einwandfrei und artgerecht, sondern auch in einem ästhetisch ansprechenden Rahmen halten und Anlagen und Tierhäuser in Abstimmung mit den Bedürfnissen der Tiere und mit edukativen Gesichtspunkten gestalten,
4. die Möglichkeiten von Erholung und Bildung nicht nur aufeinander abstimmen, sondern auch die unterschiedliche Besucherstruktur berücksichtigen, vor allem hinsichtlich des Bildungsniveaus, sprachlicher Barrieren und Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

VII. Mittel und Massnahmen zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Ziele

Die Mitgliedzoos des VdZ verpflichten sich, für die Verfolgung der oben genannten Aufgaben und Ziele Zoologischer Gärten die folgenden Grundsätze zu beachten:



1. Sie setzen für die Betreuung der Tiere ausreichend geeignetes, sachkundiges Personal ein. Dessen Sachkunde halten sie durch Fort- und Weiterbildung auf dem aktuellen Stand der tiergartenbiologischen Erkenntnisse.
 2. Der Sicherheit des Personals und der Besucher ist grösste Sorgfalt durch vorbeugende Sicherheitskonzepte und –pläne zu widmen. Als Massnahme des vorbeugenden Schutzes von Besuchern, Personal und Tieren erstellen die Zoos Notfallpläne für Ereignisse wie Feuer, Sturm, Stromausfall oder Hochwasser und das Einfangen entwischener gefährlicher oder invasiver Tiere.
 4. Es ist ein Register über den Tierbestand des Zoos in einer den verzeichneten Arten jeweils angemessenen Form zu führen und stets auf dem neuesten Stand zu halten. Tierärztliche und relevante tiergartenbiologische Massnahmen sind zu dokumentieren. Wo eine Teilnahme an ISIS/ZIMS Sinn macht, ist diese wahrzunehmen oder anzustreben.
 5. Für den Erfahrungsaustausch zwischen den Zoos werden relevante Ereignisse, Entwicklungen sowie die entsprechenden fachlichen Erwägungen und Gründe den Mitgliedern und der Geschäftsstelle zur Kenntnis gegeben. Informationen, die ein öffentliches Interesse annehmen lassen, werden allgemein zugänglich veröffentlicht.
 6. Durch Öffentlichkeitsarbeit ist für die Belange der Tiergartenbiologie sowie des Umwelt-, Natur-, Arten- und Tierschutzes einzutreten.
- BR Deutschland (1972) Tierschutzgesetz (TierSchG) vom 24.07.1972; neugefasst durch Bekanntmachung vom 18.5.2006 I 1206, 1313; zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 13 G v. 3.12.2015 I 2178
 - BR DEUTSCHLAND (2009) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
 - BVET (2005) Hygiene im Streichelzoo. BVET Magazin 3/05: 8.
 - CITES (2013) CITES Guidelines for the non-air transport of live wild animals and plants, adopted by CoP16, Bangkok, 2013)
 - EAAM (2009) The European Association of Aquatic Mammals Standards and Guidelines for the management of bottlenose dolphins (*Tursiops* sp) under human care.
 - EAZA (2003) EAZA Research Standards
 - EAZA (2004) EAZA Code of Practice. Angenommen von der EAZA-Mitgliederversammlung am 25. September 2004.
 - EAZA (2008) Pädagogische Standards, angenommen vom EAZA-Council am 19. September 2008.
 - EAZA (2009) Das Forschungspotential in Zoos und Aquarien - Die Forschungsstrategie der EAZA. Hrsg. McGregor Reid, G. et al.; 121 Seiten; Filander Verlag GmbH; ISBN 978-3-930831-70-8
 - EAZA (2014a) Standards for the Accommodation and Care of Animals in Zoos and Aquaria, angenommen vom EAZA Council am 27 September 2014.
 - EAZA (2014b) EAZA Guidelines on the use of animals in public demonstrations, genehmigt vom EAZA Council am 27. September 2014
 - EAZA (2015) EAZA Culling statement, genehmigt vom EAZA Council am 30 April 2015
 - EAZWV (2010) Infectious Diseases Handbook. CD-ROM (Hrsg. KAANDORP, J. et al.)
 - EU (1992) Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen
 - EU (1999) RICHTLINIE 1999/22/EG DES RATES vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos
 - EU (2005) VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 DES RATES vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97
 - EU (2014) VERORDNUNG (EU) Nr. 1143/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. ABL L 317/35
 - GUV (2007) Praxishilfe: Sichere Anlagen für die Wildtierhaltung; überarbeitete Fassung vom Juni 2007. Hrsg Bundesverband der Unfallkassen, München.

Quellen und weiterführende Dokumente

- ATA (online) Fact Sheet: Animal transport and animal reaction during transport - Hoofed Animals, Carnivores, Felines. By: Anna Melino et al.
<http://www.animaltransportationassociation.org/factsheets>
- BMEL (Hrsg., 2014) Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren vom 7. Mai 2014. Berlin
- BMELF (Hrsg., 1996) Mindestanforderungen an die Haltung von Straussenvögeln, ausser Kiwis, vom 10. Juni 1994, in der ergänzten Fassung vom 10. September 1996
- BMELF (Hrsg., 1995) Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen vom 10. Januar 1995
- BMELF (Hrsg., 1995) Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien vom 10. Januar 1995
- BMELF (Hrsg., 1997) Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien vom 10. Januar 1997
- BMELF (Hrsg. 1997) Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien vom 10. Januar 1997. Bonn.
- BMELF (Hrsg., 1998) Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Zierfischen, Süßwasser, Stand 30. Dezember 1998
- BML (Hrsg., 1996) Mindestanforderungen an die Haltung von Kleinvögeln (Teil I: Körnerfresser) vom 10. Juli 1996
- BMVEL (Hrsg., 1996) Mindestanforderungen an die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren vom 10. Juni 1996 (2014 durch neues Säugetiergutachten ersetzt)



- IATA (2016) Live Animals Regulations (LAR) - The Global Standard for the Transportation of Live Animals by Air (<https://www.iata.org/publications/pages/live-animals.aspx>)
- IUCN (2002) Guidelines for the Placement of Confiscated Animals approved by the 51st Meeting of the IUCN Council, February 2000.
- IUCN/SSC (2013). Guidelines for Reintroductions and Other Conservation Translocations. Version 1.0. Gland, Switzerland: IUCN Species Survival Commission, viii + 57 pp.; ISBN: 978-2-8317-1609-1
- IUCN (2014) Guidelines on the Use of Ex Situ Management for Species Conservation. Version 2.0. Gland, Switzerland: IUCN Species Survival Commission.
- IUDZG & IUCN/SSC-CBSG (1993) World Zoo Conservation Strategy - The Role of the Zoos and Aquaria of the World in Global Conservation. (Hrsg. Prof. Roger J. Wheeler, Chair Editorial Board),
- OIE (Hrsg. WOODFORD, M.H., 2001) Quarantine and health screening protocols for wildlife prior to translocation and release in to the wild. OIE, Care for the Wild International, IUCN Species Survival Commission Canid Specialist Group, European Association of Zoo- and Wildlife Veterinarians (EAZWV).
- OIE (online) OIE animal welfare standards: Transport of animals by air / Transport of animals by land / Transport of animals by sea (<http://www.oie.int/animal-welfare/oie-standards-and-international-trade/>)
- REP. ÖSTERREICH (2004a) Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG), Fassung vom 24.01.2012
- REP. ÖSTERREICH (2004b) 491. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Mindestanforderungen an Zoos (Zoo-Verordnung) vom 17. Dezember 2004
- REP. ÖSTERREICH (2004c) 486. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist (2. Tierhaltungsverordnung)
- RIGI-SYMPOSIUM I (Hrsg. DOLLINGER, P., 2003) Die Bedeutung von Fortpflanzung und Aufzucht von Zootieren. Verh.-Ber. des 1. Rigi-Symposiums, Goldau-Rigi, 27. Februar - 1. März 2003. WAZA, Bern.
- RIGI-SYMPOSIUM II (Hrsg. DOLLINGER, P., 2005) Die Bedeutung der Zoos für den Naturschutz. Verh.-Ber. 2. Rigi-Symposium. Goldau-Rigi, 17. – 19.02.2005. WAZA, Bern
- RIGI-SYMPOSIUM III (Hrsg. DOLLINGER, P., 2008) Was ist ein guter Zoo? Verh.-Ber. 3. Rigi-Symposium – Goldau-Rigi, 28.02. – 01.03.2008. WAZA, Bern.
- RIGI-SYMPOSIUM IV (Hrsg. DOLLINGER, P., 2010) Die Rolle der Zoos für die Erhaltung der Biodiversität. Verh. Ber. des 4. Rigi-Symposiums, Goldau-Rigi, 28.-30. Januar 2010. Zoo Office Bern.
- RIGI-SYMPOSIUM V (Hrsg. DOLLINGER, P., 2012) Zoos und Reduktion ihres ökologischen Fussabdrucks Verh. Ber. des 5. Rigi-Symposiums, Goldau-Ilgau, 2.-4. Februar 2012. Zoo Office Bern.
- SCHWEIZ. EidG. (2005) Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16. Dezember 2005 (Stand am 1. Mai 2014). SR 455
- SCHWEIZ. EidG. (2008) Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008 (Stand am 9. April 2015). SR 455.1
- VDZ (2008) Leitlinien des VDZ zur Regulierung von Tierpopulationen
- VDZ (2014) Satzung des Verbandes der Zoologischen Gärten (VdZ) e.V., in der am 20. Juni 2014 auf der Verbandstagung in in Münster / Westfalen beschlossenen Fassung.
- VZP (2005) Zoos zwischen den Fronten - Die Widersprüche von Naturschutz und Tierschutz. Materialien für den fächerübergreifenden Unterricht (<http://www.vzp.de/zoopaedagogik/literatur/>)
- WAZA (2003): Code of Ethics and Animal Welfare. In: DOLLINGER, P. (Hrsg.) Proceedings of the 58th Annual Conference, 16-20 November 2003, hosted by AMACZOOA, San José, Costa Rica. Bern: WAZA Geschäftsstelle.
- WAZA (2005) Zoos und Aquarien für Naturschutz - Die Welt-Zoo- und Aquarium -Naturschutzstrategie. WAZA-Geschäftsstelle, Bern. ISBN 3-033-428-8.
- WAZA (2009) Trendwende - Eine globale Strategie der Aquarien für Naturschutz und Nachhaltigkeit. WAZA-Geschäftsstelle, Gland
- WAZA (2015) Committing to Conservation: The World Zoo and Aquarium Conservation Strategy. WAZA-Geschäftsstelle, Gland. ISBN 978-2-8399-1694-3.
- WAZA (2015b, eds. MELLOR, D. J., HUNT, S. & GUSSET, M.) Caring for Wildlife: The World Zoo and Aquarium Animal Welfare Strategy. WAZA-Geschäftsstelle, Gland; 87 pp.; ISBN 978-2-8399-1695-0.

